

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 1965	Nummer 57
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21250 78420	23. 4. 1965	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lebensmittelüberwachung; hier: Zusätze zu Milcherzeugnissen	568
233	29. 4. 1965	Verwaltungsabkommen über die Koordinierung von Hochbaumaßnahmen im Lande Nordrhein-Westfalen	568
71312	26. 4. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Übergangsbestimmungen zu den Ziffern 35–39 der Technischen Grundsätze – TG –	569
7831	23. 4. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Brucellose der Rinder (seuchenhaftes Verkalben)	569
7831	23. 4. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Rinderleukose	569
8300	29. 4. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Schadensausgleich für Witwen gemäß § 40 a BVG	574

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
29. 4. 1965	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	574
22. 4. 1965	RdErl. — Gewerbesteuer; hier: Gewerbesteuerpflicht der Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten . . .	574
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
7. 4. 1965	Bek. — Erteilung und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	575
	Arbeits- und Sozialminister	
22. 4. 1965	Bek. — Typenmäßige Zulassung von Niederdruckdampfkesseln der Baureihe Pyrotherm	575
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 22 v. 30. 4. 1965	575
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 — April 1965	576
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neuingänge —	576

21250

78420

I.**Lebensmittelüberwachung;
hier: Zusätze zu Milcherzeugnissen**

Gem. RdErl. d. Innenministers — VI A 4 — 42.12.39 —
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— II Vet. 3420 Tgb.Nr. 238'65 — v. 23. 4. 1965

Seit einiger Zeit werden Milcherzeugnisse wie Joghurt, Quark und Schlagsahne mit milchfremden Bestandteilen wie Saccharose und Glukose versetzt. Wenn auch das Vermischen von Milcherzeugnissen mit anderen Lebensmitteln nicht grundsätzlich verboten ist, so ist doch bei der Herstellung von Lebensmitteln unter Verwendung von Milcherzeugnissen die Bestimmung des § 9 Nr. 5 der Ersten Ausführungsverordnung zum Milchgesetz zu beachten. Zu dieser Frage hat das Oberlandesgericht Stuttgart, 1. Strafsenat — Urt. v. 29. Mai 1962 — 1 Ss 874/61 — grundsätzliche Ausführungen gemacht (H. Holthöfer u. K.H. Nüse, Slg. Lebensmittelrechtl. Entscheidungen [LRE], C. Heymanns Verlag KG, Berlin, Bd. 3 Nr. 70). Danach verbietet § 9 Nr. 5 der Ersten Ausführungsverordnung zum Milchgesetz Beimengungen zu Milcherzeugnissen insoweit, als diese den Anschein erwecken, das so angebotene Produkt sei noch immer eines der in § 2 der Ersten Ausführungsverordnung a.a.O. gesetzlich umschriebenen Milcherzeugnisse, deren Art und Beschaffenheit im Gesetz eindeutig bestimmt ist. Beimengungen, die diesen Schein hervorrufen, sind auch dann nicht erlaubt, wenn sie kenntlich gemacht werden. Beimengungen zu Milcherzeugnissen sind demnach nur zulässig, wenn das so behandelte Milcherzeugnis zu einem Lebensmittel eigener Art geworden ist.

Zur Beurteilung wird man die jeweilige grobsinnliche Beschaffenheit des angebotenen Erzeugnisses zugrunde legen müssen. Zusätze zu Milcherzeugnissen sind in all den Fällen erlaubt, in denen durch die Beimengungen deutlich erkennbare grobsinnliche Veränderungen hervorgerufen worden sind.

Die mit der Lebensmittelüberwachung betrauten Behörden und Sachverständigen werden gebeten, in Zukunft entsprechend diesen Beurteilungsmaßstäben zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Chemische Untersuchungsämter —,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Ver-
waltungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden,
das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-
Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 568.

233

**Verwaltungsabkommen
über die Koordinierung von Hochbaumaßnahmen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. April 1965

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund),
vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und
den Bundesschatzminister,

und

das Land Nordrhein-Westfalen (im folgenden Land),
vertreten durch den Minister für Landesplanung, Woh-
nungsbau und öffentliche Arbeiten und den Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

(1) Der beim Land Nordrhein-Westfalen bestehende
Interministerielle Baukoordinierungsausschuß (im folgen-
den Ausschuß) koordiniert alle öffentlichen oder mit

öffentlichen Mitteln geförderten Hochbaumaßnahmen in
Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieses Abkommens.

(2) Vertreter des Bundes haben das Recht, an den
Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(3) Bund und Land können jederzeit die Einberufung
des Ausschusses verlangen.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 2

(1) Bund und Land stellen über alle Hochbaumaßnah-
men, die sie in Nordrhein-Westfalen durchzuführen oder
zu fördern beabsichtigen, langfristige Bauprogramme auf
und teilen sie einander bis zum 1. November eines jeden
Jahres mit. Die Programme sind jährlich zu überprüfen
und zu ergänzen.

(2) Mehrere gleichartige oder aus gleichem Anlaß oder
aus technischen Gründen gleichzeitig auszuführende Hoch-
baumaßnahmen auf denselben oder benachbarten Grund-
stücken gelten als eine Hochbaumaßnahme.

Artikel 3

(1) Über die in Artikel 2 bezeichneten Hochbaumaß-
nahmen, die im folgenden Jahre begonnen oder fortge-
führt werden sollen, stellen Bund und Land jährliche
Zeitpläne auf und teilen sie dem Ausschuß bis zum 1. No-
vember eines jeden Jahres mit. Das Land nimmt in die
jährlichen Zeitpläne auch diejenigen Hochbaumaßnahmen
der Gemeinden ab 10 000 Einwohnern, der Landkreise und
der Landschaftsverbände auf, die nicht vom Bund oder
Land gefördert werden. Änderungen der Zeitpläne sind
dem Ausschuß mitzuteilen.

(2) Hochbaumaßnahmen, die nicht in den Zeitplänen
enthalten sind, sind dem Ausschuß nicht später als drei
Monate vor Beginn der Bauausführung bekanntzugeben.

(3) Die Ausführung einer Hochbaumaßnahme beginnt
mit dem Abschluß von Bauverträgen (Auftragserteilung).

Artikel 4

(1) Um einem Mißverhältnis zwischen Angebot und
Nachfrage auf dem Bauproduktmarkt vorzubeugen oder entgegen-
zuwirken, kann der Ausschuß unter Berücksichtigung der
Grundsätze kontinuierlichen und rationellen Bauens em-
pfehlen, daß die in Artikel 2 bezeichneten Hochbaumaßnah-
men vorgezogen oder zurückgestellt werden.

(2) Der Ausschuß stellt aus den ihm gemäß Artikel 3
Abs. 1 mitgeteilten jährlichen Zeitplänen unter Berück-
sichtigung seiner hierzu ausgesprochenen Empfehlungen
einen Gesamtzeitplan auf.

(3) Bund und Land werden die Empfehlungen des Aus-
schusses ihren Entscheidungen zugrunde legen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen gilt auch für sonstige öffentliche
und öffentlich geförderte Baumaßnahmen, sofern sie mit
Hochbaumaßnahmen verbunden sind oder Arbeiten des
Roh- und Ausbaues umfassen. Es gilt nicht für Betriebs-
bauten der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundes-
post, des Straßen- und Wasserstraßenbaues sowie für
Hochbaumaßnahmen mit einer geschätzten Kostensumme
unter einer Million Deutsche Mark.

(2) Die im Abkommen festgelegten Termine und Fri-
sten können auf Vorschlag des Ausschusses von den
Vertragschließenden geändert werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt mit dem Tage der Unterzeich-
nung in Kraft. Es gilt zunächst bis zum Ablauf des 31. De-
zember 1966 und verlängert sich jeweils um ein weiteres

Jahr, sofern es nicht bis zum 31. März des laufenden Jahres gekündigt wird.

Düsseldorf, den 29. April 1965

Für die Bundesregierung

Der Bundesminister für Wirtschaft
Kurt Schmücker

Der Bundesschatzminister
Dr. Werner Dollinger

Für die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Joseph P. Franken

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr
Kienbaum

— MBl. NW. 1965 S. 568.

71312

Druckgasverordnung;

**hier: Übergangsbestimmungen zu den Ziffern 35—39
der Technischen Grundsätze — TG —**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 4. 1965 —
III A 2 — 8550 — (III Nr. 15/65)

Nach den Übergangsbestimmungen zu den Ziffern 35 bis 39 der Technischen Grundsätze (Abschnitt II Nr. 1 der Anlage 1 zu meinem RdErl. v. 3. 7. 1963 — SMBl. NW. 71312 —) dürfen Flaschen und Fässer, die mit Berstscheiben ausgerüstet sind, nach dem 31. 12. 1964 nicht mehr gefüllt werden. Nicht in allen Fällen konnte die Industrie rechtzeitig diese Flaschen und Fässer umrüsten. Eine allgemeine Verlängerung der Übergangsfrist ist nicht beabsichtigt. Es bestehen jedoch keine Bedenken, in begründeten Einzelfällen die Frist auf Antrag ggf. bis zum 31. 12. 1965 zu verlängern.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1965 S. 569.

7831

Bekämpfung der Brucellose der Rinder (seuchenhaftes Verkälben)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 4. 1965 — II Vet. 2220 Tgb.Nr. 41/65

In dem RdErl. v. 4. 2. 1957 (SMBl. NW. 7831) erhalten unter Abschnitt II Nr. 6 die Sätze 3 bis 5 folgende Fassung:

Um die Besitzer dieser Bestände nicht finanziell gegenüber den Besitzern zu benachteiligen, deren Bestände durch die Untersuchungen in den Molkereien erfaßt werden, erkläre ich mich damit einverstanden, daß für jede derartige Kannenmilchentnahme in nicht liefernden Beständen eine Vergütung in Höhe von 1,20 DM je Kanne gewährt wird. Die Mittel stehen den Regierungspräsidenten zur Verfügung.

Verbuchungsstelle ist Epl. 10, Kap. 1003, Tit. 602.

— MBl. NW. 1965 S. 569.

7831

Bekämpfung der Rinderleukose

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 4. 1965 — II Vet. 2250 Tgb.Nr. 403/65

1 Diagnose

Bei der Bekämpfung der Rinderleukose obliegt die Feststellung, ob ein Bestand als leukoseverdächtig oder leukoseverseucht gilt, dem Amtstierarzt.

2 Beurteilung der Blutproben

Die Beurteilung der Blutproben hat auf Grund der errechneten Gesamtlukozytenzahl nach dem im Tierärztlichen Institut der Universität Göttingen entwickelten Beurteilungsschlüssel (Anlage 1) zu erfolgen.

Anlage 1

3 Ermittlung der Rinderleukose beim Einzeltier und im Bestand

Um eine einheitliche Handhabung im Bundesgebiet bei der Ermittlung der Rinderleukose beim Einzeltier und im Bestand zu gewährleisten, hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 8. 2. 1965 folgende Richtlinien empfohlen, nach denen nunmehr zu verfahren ist:

3.1 Beurteilung der Blutuntersuchung eines Einzeltieres

Da durch verschiedene andere pathologische Prozesse sowohl die Gesamtlukozytenzahl als auch die absolute Zahl der Lymphozyten zeitweilig erhöht sein kann und andererseits infolge der langen Inkubationszeit eine leukotische Erkrankung eventuell noch nicht angezeigt wird, ist auf Grund eines hämatologischen Einzelbefundes keine Diagnose über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Leukose zu stellen. Sofern in den tierärztlichen Instituten und Untersuchungsstellen Einzeltieruntersuchungen durchgeführt werden, wird bei Vorliegen eines normalen Befundes empfohlen, auf dem Ergebnisprotokoll folgenden Aufdruck anzubringen:

„Dieser Einzelbefund läßt keinen Rückschluß auf die Leukoseunverdächtigkeit des Einzeltieres und des Bestandes zu.“

3.2 Bestandsdiagnose

In einem Bestand kann eine Diagnose unter Berücksichtigung eventueller klinischer oder pathologisch-anatomischer Symptome nur auf Grund mehrerer Befunde durch wiederholte Blutuntersuchung gestellt werden. Bei einzelnen Rindern — in sonst leukoseunverdächtigen Beständen — auftretende mäßig erhöhte (fragliche) Befunde können bei der Bestandsdiagnose vernachlässigt werden, da nach statistischen Erhebungen derartige mäßig erhöhten Einzelbefunde in sonst leukoseunverdächtigen Beständen fast ausnahmslos nicht durch eine leukotische Erkrankung verursacht werden. Eine Maßregelung des Bestandes erscheint daher nicht vertretbar.

3.21 Ein Rinderbestand gilt als leukoseunverdächtig, wenn

3.211 keine Tatsachen bekannt sind, die auf Leukose in den letzten 3 Jahren schließen lassen,

3.212 im Bestand mindestens eine Blutuntersuchung aller über 2 Jahre alten Rinder innerhalb der letzten 12 Monate durchgeführt worden ist und diese Blutuntersuchung keine stark erhöhten Blutwerte ergeben hat.

3.22 Die Leukoseunverdächtigkeit eines Bestandes wird aufrechterhalten, wenn

3.221 die Blutuntersuchung im Ablauf von 12 Monaten wiederholt wird und keine stark erhöhten Blutwerte ergeben hat,

3.222 innerhalb dieses Zeitraumes keine Tatsachen bekanntgeworden sind, die auf Leukose schließen lassen, und

- 3.222 **im Falle des Zukaufs von Rindern nur Tiere aus leukoseunverdächtigen Beständen eingestellt werden.**
- 3.23 Ein Rinderbestand gilt als leukoseverdächtig, wenn
- 3.231 bei einem Rind oder mehreren Rindern im lebenden Zustand oder postmortal leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen, jedoch hämatologisch keine stark erhöhten Blutwerte bei den über 2 Jahre alten Rindern dieses Bestandes in den letzten 3 Jahren ermittelt werden, oder
- 3.232 bei mindestens einem der über 2 Jahre alten Rinder hämatologisch ein stark erhöhter Blutwert nachgewiesen worden ist, sofern eine andere Erkrankung als Ursache der Lymphozytose ausgeschlossen werden kann.
- 3.24 **Der Leukoseverdacht gilt als erloschen und der Bestand als leukoseunverdächtig, wenn**
- 3.241 bei den Rindern mit stark erhöhten Blutwerten mindestens 2 Blutuntersuchungen im Abstand von 2 Monaten, von denen die erste Wiederholungsuntersuchung frühestens nach 2 Monaten durchgeführt werden darf, normale Blutwerte ergeben haben, oder
- 3.242 nach Totalausmerzung des Bestandes nur Rinder aus leukoseunverdächtigen Beständen eingestellt worden sind, oder
- 3.243 nach Ausmerzung aller Rinder mit stark erhöhten Blutwerten oder nach Ausmerzung aller Rinder mit klinisch feststellbarer Leukose oder nach Feststellung von leukotischen Tumoren oder leukotischen Infiltrationen an Rindern post mortem bei allen über 2 Jahre alten Rindern mindestens 2 Blutuntersuchungen im Abstand von 6 bis 9 Monaten, von denen die erste Untersuchung frühestens nach 6 Monaten, durchgeführt werden darf, keine stark erhöhten Blutwerte ergeben haben.
- 3.25 Ein Rinderbestand gilt als **leukoseverseucht**, wenn
- 3.251 bei einem Rind oder mehreren Rindern leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen im lebenden Zustand oder postmortal in den letzten 3 Jahren nachgewiesen und durch eine Blutuntersuchung bei mindestens einem der über 2 Jahre alten Rinder dieses Bestandes ein stark erhöhter Blutwert festgestellt worden ist, oder
- 3.252 bei einem oder mehreren über 2 Jahre alten Rindern durch 2 im Abstand von 4 bis 6 Monaten durchgeführte Blutuntersuchungen bei denselben Tieren jeweils 2 stark erhöhte Blutwerte festgestellt wurden.
- 3.26 **Die Leukose gilt als erloschen und der Bestand als leukoseunverdächtig, wenn**
- 3.261 in einem Bestand, der leukoseverseucht war, nach Totalausmerzung des Bestandes nachweislich nur Rinder aus leukoseunverdächtigen Beständen neu eingestellt worden sind, oder
- 3.262 nach Ausmerzung aller Rinder mit stark erhöhten Blutwerten oder mit klinisch feststellbarer Leukose sowie nach Ausmerzung der Nachzucht solcher Rinder mindestens 6 in Abständen von 6 Monaten durchgeführte Blutuntersuchungen bei sämtlichen über 2 Jahre alten Rindern keine stark erhöhten Blutwerte ergeben haben und während dieser Zeit weder am lebenden Tier noch postmortal leukotische Infiltrationen oder leukotische Tumoren aufgetreten sind.
- 4 **Amtstierärztliche Bescheinigung**
Für die amtstierärztliche Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes aus einem leukoseunverdächtigen Bestand wird das Muster der Anlage 2 empfohlen.
- 5 **Ausmerzungsbeihilfen**
- 5.1 Im Rahmen der Bekämpfung der Rinderleukose können Ausmerzungsbeihilfen in Höhe von je 200,— DM gewährt werden für
- 5.11 über 2 Jahre alte Einzelrinder mit mäßig erhöhten Blutwerten,
- 5.12 über 2 Jahre alte Einzelrinder mit stark erhöhten Blutwerten sowie deren Nachzucht,
- 5.13 über 2 Jahre alte Einzelrinder mit klinisch feststellbarer Leukose sowie deren Nachzucht,
- 5.14 über 2 Jahre alte Einzelrinder, die bei der Schlacht- tier- und Fleischschau wegen Leukose als untauglich beurteilt wurden oder die infolge der Leukose verendet sind,
- 5.15 alle über ein Jahr alten übrigen Rinder eines leukoseverseuchten Bestandes.
- 5.2 Voraussetzung für die Gewährung von Ausmerzungsbeihilfen ist, daß folgende Tiere innerhalb einer bestimmten Frist nach Feststellung der Leukose im Bestand oder nach einer Wiederholungsuntersuchung ausgemerzt wurden
- 5.21 im Falle der Nr. 5.11 die Einzelrinder innerhalb von 6 Monaten,
- 5.22 in den Fällen der Nrn. 5.12 und 5.13 die Einzelrinder einschließlich ihrer Nachzucht innerhalb von 6 Monaten,
- 5.23 im Falle der Nr. 5.15 alle Rinder des Bestandes innerhalb von einem Jahr.
- 5.3 Ausmerzungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn der Besitzer im Falle der Nr. 5.2 vor Ausmerzung der beihilfefähigen Rinder eine schriftliche Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 3 abgegeben hat und
- 5.32 für die betreffenden Rinder die Ausmerzung durch Vorlage von Schlachtbescheinigungen, die von Fleischbeschauärzten oder Fleischbeschauern ausgestellt sein müssen, oder von Ablieferungsbescheinigungen einer Tierkörperbeseitigungsanstalt nachgewiesen ist.
- 5.4 Ausmerzungsbeihilfen dürfen nicht gewährt werden, wenn
- 5.41 die Rinder nach der Feststellung der Leukose in den Bestand eingestellt worden sind,
- 5.42 für die Rinder Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln zu leisten sind,
- 5.43 für die Rinder Beihilfen auf Grund meines RdErl. v. 23. 1. 1950 (SMBL. NW. 7831) betreffend Tilgung der Tuberkulose der Rinder oder auf Grund meines RdErl. v. 8. 8. 1960 (SMBL. NW. 7831) betreffend Tilgung der Brucellose der Rinder gewährt werden,
- 5.44 die Rinder an einer ihrer Art und ihrem Grad nach unheilbaren Krankheit (außer Leukose) gelitten haben und deswegen geschlachtet worden oder verendet sind,
- 5.45 der Besitzer die Verpflichtung nach Nr. 5.31 nicht eingehalten hat.
- 5.5 Die Ausmerzungsbeihilfen sind nach dem Muster der Anlage 4 zu beantragen.
- 5.51 Die Anträge sind über die für den Bestand zuständige Kreisordnungsbehörde an den Regierungspräsidenten zu richten.
- 5.6 Die erforderlichen Mittel werden den Regierungspräsidenten bei Einzelplan 10 Kapitel 1003 Titel 602 zur Verfügung gestellt.
- Mit Veröffentlichung dieses RdErl. tritt der RdErl. v. 6. 6. 1963 (SMBL. NW. 7831) außer Kraft. Die Verpflichtungserklärungen nach der Anlage 1 des RdErl. v. 6. 6. 1963 sind somit gegenstandslos.
- An die Regierungspräsidenten
— Veterinärämter —;
- nachrichtlich:
an die Landwirtschaftskammern,
Tierärztekammern.

Anlag

Anlag

Anlage 2

Anlage 1**Beurteilung der Blutproben**

Alter in Jahren	normal	Hämatologische Befunde mäßig erhöht	stark erhöht
0 — 1	bis 10 000	über 10 000 — 13 000	über 13 000
über 1 — 2	" 9 000	" 9 000 — 12 000	" 12 000
" 2 — 3	" 7 500	" 7 500 — 10 000	" 10 000
" 3 — 6	" 6 500	" 6 500 — 9 000	" 9 000
" 6	" 5 500	" 5 500 — 7 500	" 7 500

Anlage 2**Amtstierärztliche Bescheinigung**

Das nachstehend bezeichnete Rind

Ohrmarke Alter

Rasse Geschlecht

Kennzeichen

stammt aus dem Bestand des/der

in Kreis Land

Letzte Leukoseblutuntersuchung aller über 2 Jahre alten Rinder des Bestandes

am

Der Bestand gilt auf Grund der Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. 2. 1965

als leukoseunverdächtig.

Ort:

Datum:

(Dienstsiegel)

.....
(Amtstierarzt)

Anlage 3

Verpflichtungserklärung

Ich in Kreis

verpflichte mich hiermit, die im Rahmen der freiwilligen Bekämpfung der Rinderleukose vom zuständigen Amtstierarzt für erforderlich erachteten Maßnahmen durchzuführen und insbesondere folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Aus meinem Bestand werden Rinder nur zum Schlachten und nicht zu Nutz- und Zuchtzwecken abgegeben.
2. Alle Rinder mit stark erhöhten Blutwerten oder mit klinisch feststellbarer Leukose einschließlich deren Nachzucht werden innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung der Leukose im Bestand oder nach einer Wiederholungsuntersuchung geschlachtet.
3. Nach Entfernung der unter Nr. 2 genannten Rinder werden ihre Standplätze gründlich gereinigt und nach dem Gutachten des Amtstierarztes mittels 2%iger Natronlauge desinfiziert.
4. Sofern die Milch der unter Nr. 2 genannten Rinder nicht an eine Molkerei geliefert wird, wird sie als Nahrungsmittel oder als Futtermittel nur nach wiederholtem Aufkochen verwendet werden.
5. Bei allen über 24 Monate alten Rindern meines Bestandes werde ich jährlich mindestens 2 Blutuntersuchungen durchführen lassen.
6. In meinem Bestand werden nur Rinder aus leukoseunverdächtigen Beständen eingestellt; die Einstellung wird erst dann erfolgen, wenn alle unter Nr. 2 genannten Rinder meines Bestandes ausgemerzt sind.

Die vorstehende Verpflichtung ist für mich so lange bindend, bis mein Bestand wieder als leukoseunverdächtig gilt.

Ich verpflichte mich ferner, alle Ausmerzungsbeihilfen zurückzuzahlen, wenn ich die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten habe.

..... den
(Unterschrift)

Anlage 4

(Vorderseite)

Antrag auf Gewährung von Ausmerzungsbeihilfen

Hiermit beantrage ich eine Beihilfe für mein(e) wegen Leukose ausgemerztes(en) Rind(er)

mit dem(n) Kennzeichen:

Ich bitte um Überweisung des Betrages auf das Konto Nr.:

bei in

Name des Antragstellers:
(möglichst in Blockschrift)

Wohnort:

Kreis:

Datum:

.....
(Unterschrift)

(Rückseite)

B e s c h e i n i g u n g

Ich bescheinige, daß die Voraussetzungen nach den Nrn. 5.1, 5.2 und 5.3 des RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 4. 1965 (SMBL. NW. 7831) für die Gewährung von Ausmerzungsbeihilfen für das (die) umstehend angegebene(n) Rind(er) in Höhe von je DM

insgesamt in Höhe von DM

vorgelegen haben und Versagungsgründe nach der Nr. 5.4 des genannten Runderlasses nicht vorliegen.

Ort:

Datum:

(Dienstsiegel)

.....
(Amtstierarzt)

8300

Schadensausgleich für Witwen gemäß § 40 a BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 4. 1965 —
II B 2 — 4222.1 (3/65)

Der RdErl. v. 4. 3. 1965 (MBI. NW. S. 319; S. MBI. NW. 8300) ist wie folgt zu ergänzen:

Nach dem Absatz 1.3 ist folgender Absatz einzufügen:

„1.4 Nach § 40 a Abs. 2 BVG gilt als mutmaßliches Einkommen des Ehemannes das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Verstorbene angehört hat oder ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten wahrscheinlich angehört hätte. Die erste Alternative ist dann anzuwenden, wenn der berufliche Werdegang im Zeitpunkt des Todes bereits abgeschlossen war. Tatbestände, die unter Umständen später eine Änderung des Berufes hätten bewirken können, wenn die Schädigung nicht eingetreten wäre, wie z. B. der Tatbestand der Vertreibung, können bei Anwendung dieser Alternative unberücksichtigt bleiben. Dagegen muß in den Fällen, in denen der berufliche Werdegang im Zeitpunkt des Todes noch nicht abgeschlossen war, dies wird im allgemeinen bei jüngeren Gefallenen zutreffen, die zweite Alternative Anwendung finden. Das bedeutet, daß nach den vom Gesetz aufgeführten Gesichtspunkten eine Wahrscheinlichkeitsprüfung vorzunehmen ist. Hierbei müssen also auch die Lebensverhältnisse, wie sie sich heute für den Verstorbenen ergäben, mit in die Wahrscheinlichkeitsprüfung einbezogen werden.“

Bei der Feststellung des Schadensausgleichs einer Witwe, deren verstorbener Ehemann bis zu seinem Tode selbständiger Landwirt in einem Vertreibungsgebiet war, ist daher von den Verhältnissen auszugehen, die bis zu seinem Tode bestanden haben. Die Tatsache, daß auch der Verstorbene später aus seiner Heimat vertrieben worden wäre, ist unberücksichtigt zu lassen.“

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBI. NW. 1965 S. 574.

II.

Innenminister**Beiträge zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 29. 4. 1965 —
I C 2 / 17 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind erschienen:

a) In der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“:

Heft 184: „Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1962“

Bezugspreis 11,25 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 186: „Die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen — Wintersemester 1961“

Bezugspreis 3,70 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 187: „Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1963“

Bezugspreis 5,15 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 188: „Die Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1963 — Zusammenfassung aus Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik“
Bezugspreis 3,20 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 189: „Ausstattung, Vermögensbildung und Wohnverhältnisse nordrhein-westfälischer Haushalte — Einkommens- und Verbrauchstichprobe 1962/63“

Bezugspreis 2,90 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 190: „Die Wanderungen in Nordrhein-Westfalen 1963“

Bezugspreis 3,60 DM zuzüglich Versandkosten

b) In der Sonderreihe „Volkszählung 1961“:

Heft 9a: „Die Erwerbspersonen in Nordrhein-Westfalen nach der beruflichen Gliederung — Landesergebnisse“

Bezugspreis 9,35 DM zuzüglich Versandkosten

c) Sonderveröffentlichungen:

„Statistische Rundschau für den Regierungsbezirk Aachen 1965“

Bezugspreis 2,80 DM zuzüglich Versandkosten

Die Bände sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

— MBI. NW. 1965 S. 574.

Gewerbsteuer;**hier: Gewerbesteuerpflicht der Arbeitsbetriebe
der Justizvollzugsanstalten**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1965 —
III B 1 — 4/120 — 6540/65

Nachstehenden RdErl. d. Finanzministers v. 5. 4. 1965 — S 2505 — 4 — VA 2, L 1404 — 1 — VA 2, S 3502 — 10 — VC 1 — an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster gebe ich zur Kenntnis.

„Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil v. 14. Oktober 1964 I 80/62 U (BStBl 1965 III S. 95) festgestellt, daß die Arbeitsbetriebe einer Strafanstalt nicht gewerbesteuerpflichtig sind, weil sie keine Gewinnabsicht verfolgen. Damit entfällt für diese Betriebe auch die Vermögensteuerpflicht. Er hat weiter ausgeführt, daß die Beschäftigung der Gefangenen während des Strafvollzugs von dem der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienenden Vollzug einer Freiheitsstrafe oder Untersuchungshaft nicht zu trennen ist und deshalb eine nicht steuerpflichtige hoheitliche Tätigkeit darstellt. Er hat damit seine bisherige Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteil v. 15. Januar 1952 I 96/51 U, BStBl 1952 III S. 61) aufgegeben, so daß die Arbeitsbetriebe auch nicht mehr körperschaftsteuerpflichtig sind.“

Hinsichtlich der Untersuchungshaft hat das oben bezeichnete Urteil I 80/62 U ausgeführt, daß hier das gleiche gilt wie beim Strafvollzug, wenn den Gefangenen keine freie Arbeit vermittelt wird, sondern wenn sie hoheitlich beschäftigt werden. Das letztere ist nach einer Mitteilung des Justizministers unseres Landes bei allen Arbeitsbetrieben in Nordrhein-Westfalen der Fall.

Die Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen sind demgemäß, soweit nicht bereits rechtskräftige Veranlagungen vorliegen, nicht mehr zur Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer heranzuziehen.“

An die Gemeinden

und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1965 S. 574.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Erteilung und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 7. 4. 1965 — IV/A 1 — 12 — 64

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider v. 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider an folgenden Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Markscheidewesen erteilt worden ist:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Erlaubniserteilung
Hertel	Klaus	Köln-Deutz Siegessstraße 30	10. 12. 1964

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Tod bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Schmidt	Hermann	Essen-Bredeney Alfredstraße 387	17. 11. 1964
Löhr Dr.	Wilhelm	Witten-Bommern Steinhausen 1	10. 11. 1964
Hölling	Karl	Gladbeck Hermannstraße 23	2. 3. 1965

— MBL. NW. 1965 S. 575.

Arbeits- und Sozialminister**Typenmäßige Zulassung von Niederdruckdampfkesseln der Baureihe Pyrotherm**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 4. 1965 —
III A 2 — 8531.1 Tgb.Nr. 112/65

Auf Antrag v. 23. 12. 1964 werden die von der Firma Projahn-Werke KG., Waldbröl, hergestellten Niederdruckdampfkessel der Baureihe Pyrotherm entsprechend der nachstehenden Aufstellung nach Abschnitt E der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel v. 27. 8. 1936 (RGBl. I S. 706) i. d. F. v. 29. 6. 1939 (RWMBL S. 397) unter den in der Spalte 3 angegebenen Zulassungszeichen widerruflich zugelassen. Die Kessel unterliegen damit nicht der Abnahmevorschrift nach Abschnitt D dieser Verordnung:

1	2	3
Type Pyrotherm	Leistung kcal/h	Zulassungs- kennzeichen
DPy 201	200 000	08 N 106/1
DPy 251	250 000	08 N 106/2
DPy 321	320 000	08 N 106/3
DPy 401	400 000	08 N 106/4
DPy 501	500 000	08 N 106/5
DPy 641	640 000	08 N 106/6
DPy 801	800 000	08 N 106/7
DPy 1001	1 000 000	08 N 106/8
DPy 1251	1 250 000	08 N 106/9

A. Die Zulassung wird unter folgenden Bedingungen erteilt und mit folgenden Auflagen verbunden:

Bedingungen:

1. Die Niederdruckdampfkessel müssen entsprechend den zugehörigen Unterlagen hergestellt und ausgerüstet sein.
2. Das Zulassungszeichen (Spalte 3 vorstehender Tabelle) muß an allen von der Zulassung erfaßten Niederdruckdampfkesseln angebracht sein.
3. Die Wandungen des Feuerraumes müssen gegen direkte Flammenberührung geschützt sein.

Auflagen:

1. In die Betriebsanweisung ist auf Seite 1 Absatz 4 folgender Satz aufzunehmen:
„Der größte Oldurchsatz der in den Kessel eingebauten Ofenheizung darf nicht größer sein als:
1,3 D:H_u, wobei D = vom Hersteller angegebene Kesselleistung in kcal und H_u = unterer Heizwert des Heizöles in kcal/kg bedeutet.“
2. Dem Technischen Überwachungs-Verein Rheinland e. V. ist auf Verlangen zu gestatten, auf Kosten der Firma zu prüfen, ob die Niederdruckdampfkessel dieser Zulassung entsprechend ausgeführt und ausgerüstet werden.

B. Hinweis:

Durch die Typenzulassung werden die Vorschriften der Niederdruckdampfkessel-Verordnung sowie etwaige bauaufsichtliche oder sonstige Vorschriften nicht berührt.

C. Kosten:

Für die Zulassung wird gemäß § 1 in Verbindung mit Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung v. 19. Dezember 1961, zuletzt geändert durch Verordnung v. 23. Oktober 1962 (GV. NW. S. 557/SGV. NW. 2011), eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 300,— DM festgesetzt.

— MBL. NW. 1965 S. 575.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 22 v. 30. 4. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 1.— DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20320	9. 4. 1965	Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung — BVO)	103
2031	9. 4. 1965	Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge	108
20320	9. 4. 1965	Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen	109

— MBL. NW. 1965 S. 575.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 4 — April 1965**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	86	Verzeichnis der vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 26. Februar 1964 bis 15. März 1965 genehmigten und zugelassenen Schulbücher. Bek. d. Kultusministers v. 15. 3. 1965	95
Berichtigung	87	Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Mineralogie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster. Bek. d. Kultusministers v. 17. 3. 1965	99
Sammlung für das Müttergenesungswerk. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1965	87	Schulgottesdienst. RdErl. des Kultusministers v. 13. 4. 1965	101
Schwimmen und Baden mit Schülern. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 4. 1965	87		
Herabsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Fachleiter an Studienseminaren für das Lehramt an höheren Schulen, das Gewerbelehramt, das Lehramt an kaufmännischen Schulen und an Bezirksseminaren für das Lehramt an Realschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 3. 1965	88		
Erstleseunterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 3. 1965	88		
Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 3. 1965	88		
Durchführung der Rahmenvereinbarung zur Ordnung des Unterrichts auf der Oberstufe der Gymnasien; hier: Neufassung der Stundentafeln. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 3. 1965	94		
Staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von evangelischen Kirchengemeinden. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 3. 1965	95		

B. Nichtamtlicher Teil

Lehrgänge der Biologischen Anstalt Helgoland	101
Sitzschaden — Haltungsschaden	101
Lehrgänge des Deutschen Alpenvereins	101
Physiklehrgänge in Köln	102
Sendung des Westdeutschen Rundfunks „Wir sehen Kunst“	102
6. Bundesschulmusikwoche in Bonn	102
Jahrestagung 1965 des Deutschen Altphilologenverbandes	102
Freizeitgestaltung	102
Arbeitslager und Sozialpraktika der Internationalen Jugendgemeinschaftsdienste e. V. in den Sommer- und Herbstferien 1965	102
„English for Beginners“ im Schulfunk des Westdeutschen Rundfunks	102
Buchbesprechungen	103

— MBl. NW. 1965 S. 576.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen****— Neueingänge —****Regierungsvorlage**

Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen vom 13. 4. 1962	724
--	-----

Drucksache
Nr.

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 50 07, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1965 S. 576.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.